

Kurztitel

Bundesbahngesetz

Kundmachungsorgan

BGBl.Nr. 825/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2006

§/Artikel/Anlage

§ 31

Inkrafttretensdatum

27.07.2006

Außerkrafttretensdatum

18.08.2009

Text**Aufgabe**

§ 31. Aufgabe der ÖBB-Infrastruktur Bau AG ist insbesondere die Planung und der Bau (einschließlich Ersatzinvestitionen, soweit sie über Wartung oder Instandsetzung hinausgehen) von Schieneninfrastruktur einschließlich von Hochleistungsstrecken, die Planung und der Bau von damit im Zusammenhang stehenden Projekten und Projektteilen, sofern für letztere die Kostentragung durch Dritte sichergestellt ist, sowie die Zurverfügungstellung von Schieneninfrastruktur samt Anlagen und Einrichtungen gemäß § 35 und Betrieb der Schieneninfrastruktur samt Anlagen und Einrichtungen, die nicht gemäß § 35 zur Verfügung gestellt werden müssen.